

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung der Bodenordnungsverfahren
Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau Seite 5
- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20556/2007 Seite 6
- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrs-
flächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 5006489/2011 Seite 7
- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20556/2007 Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Meseberg Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) wird auch im Jahr 2012 wieder einen Ausbildungsplatz für Verwaltungsfachangestellte im kommunalen Bereich zum 01.08.2012 bereitstellen. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – i. V. m. dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG.

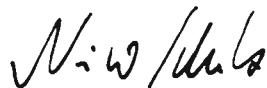
Schulische Voraussetzungen sind ein erweiterter Realschulabschluss oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsstand.

Schwerbehinderte und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Bewerber haben sich einem Eignungstest zu unterziehen.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien der letzten beiden Schulzeugnisse bis zum 01.02.2012 zu richten an die

Hansestadt Osterburg(Altmark)
Personalabteilung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Sofern die Bewerbungsunterlagen bei Nichteinstellung zurück gewünscht werden, bitte ich um die Übersendung eines frankierten Rückumschlages.



Nico Schulz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung der Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau

In den Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Brunau-Plathe Feldlage sind abgeschlossen.
4. Die Bodenordnungsverfahren werden mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung:

Der Abschluss der Bodenordnungsverfahren durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Die Ausführung der Bodenordnungspläne ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge und Widersprüche der Beteiligten erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist abgeschlossen. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Packebusch-Hagenau als Eigenleistung abgegeben. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Da also Ansprüche der Beteiligten, die in diesen Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, nicht verblieben sind und auch sonstige Angelegenheiten nicht mehr zu regeln sind, sind die Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau nun durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG sind der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für die Gemeinden Brunau und Kleinau Auszüge aus dem Bodenordnungsplan Brunau - Plathe Feldlage am 11.12.2007 und für die Ortslage Brunau am 08.01.2008 aus dem Bodenordnungsplan zur Aufbewahrung zugestellt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Creutzfeldt

Dienstsiegel

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 20558/2007
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: Hansestadt Osterburg (Altmark) Gemarkung: Ballerstedt Flur: 4

Flurstück: 9/1

Bezeichnung: Kiesentnahmestelle Grävenitz

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 25.01.2012 bis 24.02.2012

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

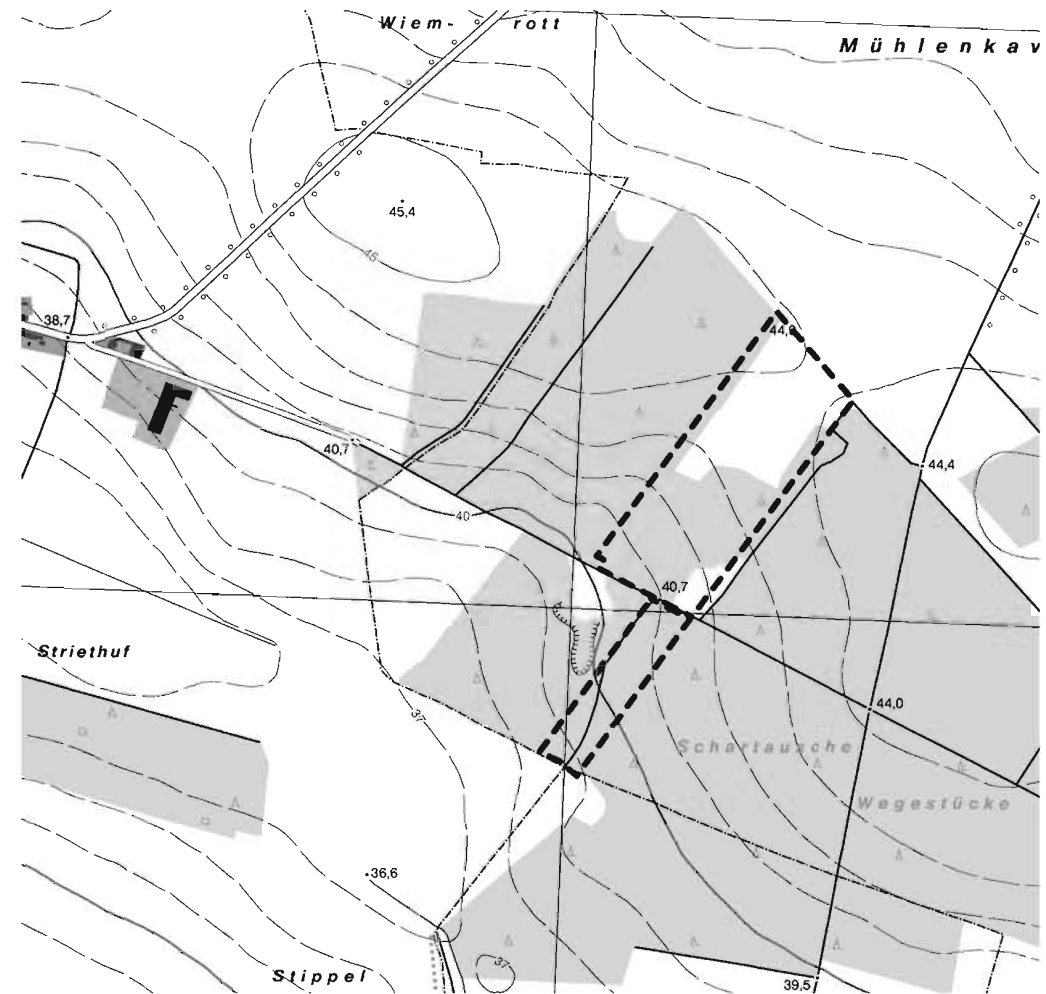
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

--- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 5006489/2011
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: Hansestadt Osterburg (Altmark) Gemarkung: Erxleben Flur: 5

Flurstücke: 478/116, 480/114, 482/114, 483/113, 485/113, 487/113, 488/113, 490/113,
491/113, 493/113, 494/113, 496/113, 499/111 und 504/111

Bezeichnung: B 189 - Erxleben

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 25.01.2012 bis 24.01.2012

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

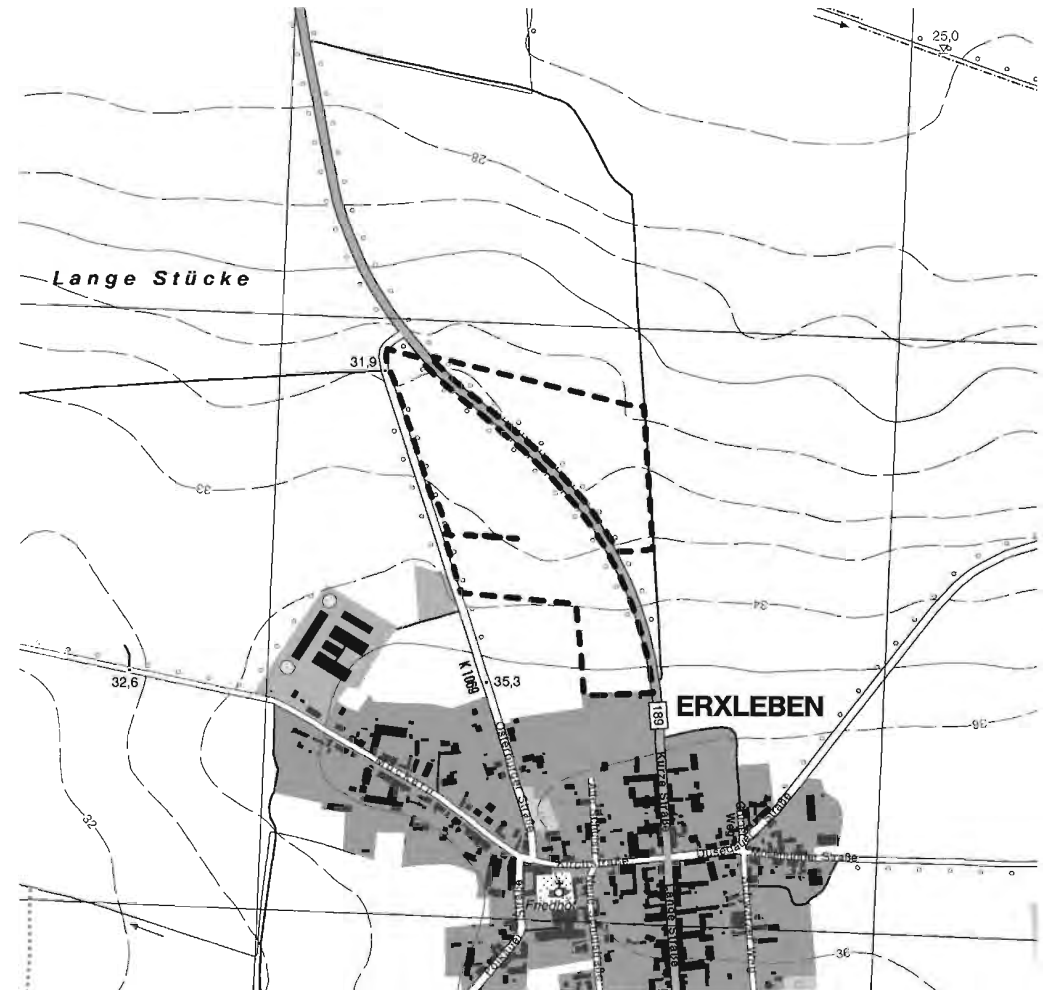
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

--- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 20556/2007
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: Hansestadt Osterburg (Altmark) Gemarkung: Rossau Flur: 2

Flurstücke: 123/1

Bezeichnung: Deponie - Am Stapeler Weg

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 25.01.2012 bis 24.02.2012

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)



Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 20.12.2011

Freiwilliger Landtausch: **Meseberg 01** Landkreis: **Stendal**
Stadt: **Osterburg** Verfahrensnummer: **SDL 9/0209/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Meseberg 01 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,2 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet (Anlage 2).

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

Braune



 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Meseberg 01	SDL371
	Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	

Gemarkung Meseberg, Flur 6

182, 203, 210, 220

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,1857 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2,1857 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 4

